

Jahrgang 47/2020

Donnerstag, den 17.12.2020

Nr. 84

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|----------------------------|---|-------|
| 313. | Bekanntmachung
Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 23. Februar und 26. Februar 2021 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt. | 3 |
| 314. | Bekanntmachung
Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74. | 4-6 |
| Kreisstadt Bergheim | | |
| 315. | Bekanntmachung
7. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen | 7 |
| 316. | Bekanntmachung
30. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren | 8-9 |
| 317. | Bekanntmachung
28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung | 10 |
| 318. | Bekanntmachung
16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren | 11-14 |
| 319. | Bekanntmachung
1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer | 15 |
| 320. | Bekanntmachung
Vergabe von einzelnen baureifen, unbebauten stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern für das Stadtgebiet Bergheim | 16 |
| 321. | Bekanntmachung
Vergabe von einzelnen baureifen, unbebauten stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Einfamilien-, Reihenhäusern und Doppelhaushälften für das Stadtgebiet Bergheim | 17-18 |

Jahrgang 47/2020

Donnerstag, den 17.12.2020

Nr. 84

- | | | |
|----------------|---|-------|
| 322. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 24. Änderung der Satzung die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 15.12.2020 | 19-20 |
| 323. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2020 | 21-22 |
| Pulheim | | |
| 324. | Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2021 | 23 |

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiemit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 23. Februar und 26. Februar 2021 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 26. Januar 2021 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -13932 oder 13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 16.12.2020
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

Erneute Bekanntmachung

Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 bei der Stadt Elsdorf und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Am 01.07.2019 wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Vorhabenträger hat die Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin geändert. Gem. § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist deshalb die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken.

Der geänderte Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abtragungsgesetzes in Verbindung mit §§ 18, 19 und 22 UVPG sowie § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom 28.12.2020 bis 28.01.2021 beim

Bürgermeister der Stadt Elsdorf
Raum 118
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf

während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

sowie beim

Bürgermeister der Gemeinde Niederzier
Burggebäude Zimmer 7
Rathausstraße 8,
52382 Niederzier

in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses der Gemeinde Niederzier sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02428/84-401 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

Landrat des Rhein-Erft-Kreis,
Raum Nr. 3 A49
Willy-Brandt-Platz 1,
50126 Bergheim

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-abgrabung-elsdorf-bezeichnung-fuchserde> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhabenänderung berührt werden, kann gem. § 21 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 05.03.2021, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, beim Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier oder beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Bei dieser erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung werden Einwendungen berücksichtigt, die sich auf die Planänderung beziehen, soweit sie den Anforderungen des § 21 UVPG genügen. Erforderlich ist die Herstellung eines Schriftstückes, das die Wohnadresse angibt und durch eigenhändige Unterschrift oder die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein muss. Eine Übertragung durch Telefax genügt, eine Übermittlung durch einfache E-Mail dagegen nicht.

Der Ursprungsantrag vom 21.02.2018 erfuhr mit Stand vom 05.10.2020 eine Änderung in folgenden Punkten:

- eine dritte Erschließungsvariante wurde beantragt (Erschließung über die Abgrabung Steinstraß, Ergänzung am Ende Register 3 der aktualisierten Antragsunterlagen)
- CEF-Maßnahmen auf externen Flächen wurden ergänzt (Ende Register 5)
- Ergebnis der Feldhamsterkartierung wurde dem Antrag beigefügt (Mitte Register 7)
- Zufahrtsrampe wurde geändert/ergänzt und eine Berme in der Abbauböschung eingeplant (Änderung in der Beschreibung und Pläne P4-P8 in Register 3)
- Nachrichtlich wurden die gestellten Änderungsanträge beim Kreis Düren bzgl. der erforderlichen Änderungen der Abgrabung Steinstrass der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG dem Antrag beigefügt (Register 10)
- zu den o.a. Änderungen wurden Textänderungen (Ergänzungen und Anpassungen) in den Antragstexten und der UVS eingearbeitet (Register 1 - 4)

Sollten gegen die oben genannten Vorhabenänderungen Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 11.12.2020
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.12.2020

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 43 ff und 46 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **97,92 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **115,46 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
- c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **134,47 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 60-l-Behälter | 121,00 € |
| b) für jeden | 80-l-Behälter | 162,00 € |
| c) für jeden | 120-l-Behälter | 243,00 € |
| d) für jeden | 240-l-Behälter | 486,00 € |
| e) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 1.558,00 € |
| f) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 2.225,00 € |
- (3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 2.244,00 € |
| b) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 3.206,00 € |
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Restabfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind und auf privatrechtlicher Basis an den Benutzer abgegeben werden, sind beim Kauf der Abfallsäcke zu entrichten.
Die Gebühr beträgt **5,40 €** je Abfallsack.
- (5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr
- | | | |
|--------------|----------------------------|-----------------|
| a) bei einem | 60-l-Behälter | 30,00 € |
| b) bei einem | 80-l-Behälter | 40,00 € |
| c) bei einem | 120-l-Behälter | 60,00 € |
| d) bei einem | 240-l-Behälter | 120,00 € |
| e) bei einem | 770-l-Behälter (wöch.) | 386,00 € |
| f) bei einem | 770-l-Behälter (14 täg.) | 386,00 € |
| g) bei einem | 1.100-l-Behälter (wöch.) | 552,00 € |
| h) bei einem | 1.100-l-Behälter (14 täg.) | 552,00 € |
- (6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne in der Größe eines 240-l-Behälters beträgt 120,00 €. Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020

gez. Mießler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (3) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 1,57 € |
| (4) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 0,79 € |
| (6) | Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich | 0,48 € |
| (8) | Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von je Meter Frontlänge erhoben. | 5,34 € |
| (9) | Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich | |
| | a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 32,64 € je Meter Frontlänge und | |
| | b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 13,34 € je Meter Frontlänge. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020

gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:

1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes

1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.290,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	619,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.321,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.095,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.405,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.708,00 €

1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnendreihengrab	1.031,00 €
1.2.2	Urnendreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.677,00 €
1.2.3	Anonymes Urnendreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.418,00 €
1.2.4	Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.476,00 €
1.2.5	Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	2.786,00 €
1.2.6	Urnendwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.095,00 €
1.2.7	Urnendwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	2.940,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.631,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	2.940,00 €

Erfolgt gemäß der Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreufeld</u>	774,00 €
-----	------------------------	----------

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	954,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	203,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	119,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	806,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.176,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte	274,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	225,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabkammer	205,00 €

2.3 Aschenverstreuerung

	auf einem angelegten Aschenstreufeld	205,00 €
--	--------------------------------------	----------

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	86,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	127,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	249,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	57,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	48,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	48,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	45,00 €
4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00 €
4.5	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	15,00 €
4.7	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	8,00 €
4.8	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1	für Urnengrabstätten	29,00 €
4.8.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	29,00 €
4.9	Erteilung einer Zulassungskarte für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	
4.9.1	für ein Jahr	38,00 €
4.9.2	für einen Arbeitstag	10,00 €

5. Grabräumungsgebühren

Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	208,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	68,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	231,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	447,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	272,00 €

5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1	Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	75,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	107,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	199,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder

Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	235,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	83,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	288,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	561,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	330,00 €

5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1	Urnenreihengrab	95,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	131,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	248,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des
Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird | 328,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden
Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Kreisstadt Bergheim
(Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 14.12.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Wettbürosteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020

gez. Mießeler, Bürgermeister

Vergabe von einzelnen baureifen, unbebauten stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern für das Stadtgebiet Bergheim

Es gilt folgender Vergabegrundsatz:

Bei Abgabe der Bewerbung sind sämtliche Nachweise beizufügen. Werden zu einem nachweispflichtigen Vergabekriterium keine Nachweise erbracht, so erhält der Bewerber keine Punkte. Eine nachträgliche Ergänzung der Unterlagen ist nach Abgabe der Bewerbung nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich. Jeder Grundstücksbewerber kann sich nur auf ein Grundstück bewerben.

Erfolgt eine Grundstücksvergabe aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des Bewerbers, ist ein Rückkauf des Grundstücks durch die Kreisstadt Bergheim unter Einbehalt von 5% des Kaufpreises auszuüben.

Die Bewerbung erfolgt zunächst nicht auf ein „bestimmtes“ konkretes Grundstück im Baugebiet Ahe, sondern auf die generelle Baumöglichkeit in diesem Gebiet. Die Konkretisierung folgt erst in einem Vermarktungsgespräch nach erfolgter Punktevergabe.

Die Grundstücke werden den Bewerberinnen und Bewerbern, in der Reihenfolge mit der jeweils höchsten Punktezahl, zum Kauf angeboten. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Punktevergabesystem für Mehrfamilienhausgrundstücke				
Nr	Merkmal / Faktoren	Punktwert	Faktor	Summe
1.	Effizienzhaus: Heizwärmebedarf bzw. Energiebedarf des Hauses (Vorlage Konzept) <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 55 % Primärenergiebedarf, ≤ 70 % Transmissionswärmeverlust • ≤ 40 % Primärenergiebedarf, ≤ 55 % Transmissionswärmeverlust 	P = 5 10	1	P
2.	Stromeigenerzeugung und -Eigenverbrauch (z.B. Photovoltaikanlage, Solarthermie, Geothermie, Holz oder Wärmepumpe) Für fossile Träger werden keine Punkte erteilt	10	1	10
3.	Altersgerechtes Wohnen <ul style="list-style-type: none"> • Konzept für betreutes Wohnen • Integratives Wohnkonzept • Konzept selbstbestimmtes, barrierefreies Wohnen (z.B. Wohnungen $\leq 70\text{m}^2$) 	P = 5 5 5	X	5*X (max.15)
4.	Behindertengerechtes Wohnen (Vorlage Konzept)	10	1	10

Inkrafttreten

Der Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften der Kreisstadt Bergheim hat am 09.12.2020 i.V.m. dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 die Vergabegrundsätze beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vergabe von einzelnen baureifen, unbebauten stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Einfamilien-, Reihenhäusern und Doppelhaushälften für das Stadtgebiet Bergheim

Es gelten folgende Vergabegrundsätze:

1. Für die Bewerbung um Grundstücke zugelassen sind nur natürliche Personen, die das entsprechende Grundstück selber nutzen wollen. Bei mehreren Bewerbungen von Mitgliedern eines gemeinsamen (zukünftigen) Haushaltes wird lediglich die mit der höchsten Punktzahl gewertet. Gewerblicher Immobilienhandel ist ausgeschlossen.
2. Ein Bewerber, ob alleine oder als Teil einer Bewerbergemeinschaft, muss immer Eigentümer des zu erwerbenden Grundstücks werden.
3. Bei Abgabe der Bewerbung sind sämtliche Nachweise beizufügen. Werden zu einem nachweispflichtigen Vergabekriterium keine Nachweise erbracht, so erhält der Bewerber keine Punkte. Eine nachträgliche Ergänzung der Unterlagen ist nach Abgabe der Bewerbung nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich.
4. Jeder Grundstücksbewerber kann sich im jeweiligen Verkaufsverfahren nur um ein Grundstück bewerben.

Erfolgt eine Grundstücksvergabe aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des Bewerbers, ist ein Rückkauf des Grundstücks durch die Kreisstadt Bergheim unter Einbehalt von 5% des Kaufpreises auszuüben.

Die Bewerbung für Baugebiete erfolgt zunächst nicht auf ein „bestimmtes“ konkretes Grundstück, sondern um die generelle Baumöglichkeit in einem Gebiet. Die Konkretisierung folgt erst in einem Vermarktungsgespräch nach erfolgter Punktevergabe.

Die Grundstücke werden an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge mit der jeweils höchsten Punktezahl zum Kauf angeboten. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Punktevergabesystem für Grundstücke (Einfamilien-, Reihenhäuser, Doppelhaushälften)				
Nr	Merkmal / Faktoren	Punktwert	Faktor	Summe
1.	Effizienzhaus: Heizwärmebedarf bzw. Energiebedarf des Hauses <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 55 % Primärenergiebedarf, ≤ 70 % Transmissionswärmeverlust • ≤ 40 % Primärenergiebedarf, ≤ 55 % Transmissionswärmeverlust 	P = 5 10	1	P
2.	Stromeigenerzeugung und -eigenverbrauch (z.B. Photovoltaikanlage, Solarthermie, Geothermie, Holz oder Wärmepumpe) Für fossile Träger werden keine Punkte erteilt	10	1	10
3.	Reduktion CO ₂ -Ausstoß: Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in	5	X	5*X (max.10)

	Bergheim, bei signifikanter Reduzierung der Pendlerstrecke (Reduzierung um min. 20 km). Bei Selbstständigen: Einkommen mit sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit vergleichbar, Sitz oder Betriebsstätte in Bergheim für jedes im Haushalt lebende Mitglied (X)			
4.	Ehrenamtliche Tätigkeit, welche nachweislich dem Allgemeinwohl zu Gute kommt (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Technisches Hilfswerk), seit mehr als einem Jahr mit mind. fünf Arbeitsstunden pro Woche für jedes im Haushalt lebende Mitglied (X)	5	X	5*X (max.10)
5.	Anzahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder (X)	5	X	5*X (max.10)
6.	Anzahl (X) der Personen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Antragstellung)	5	X	5*X (max.10)
7.	Anzahl (X) der im Haushalt lebenden schwerbehinderten Personen (im Sinne des Schwerbehindertenrechts des SGB IX)* ab GdB > oder = 50 % ab GdB > oder = 70 % ab GdB > oder = 80 % GdB = 100 %	P = 2 3 4 5	X	P*X (max.10)
8.	Im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige (X)* ab Pflegestufe 3 ab Pflegestufe 4 ab Pflegestufe 5	P = 3 4 5	X	P*X (max.10)
9.	Kein Eigentum an baureifem, aber noch nicht bebauten Grundstück sowie <ul style="list-style-type: none"> Kein Eigentum an bebautem Grundstück Ausnahme: Eigentum wird nachweislich zur Finanzierung des geplanten Bauvorhabens veräußert. Kein Eigentum an bebautem Grundstück Ausnahme: max. eine zuvor eigengenutzte Eigentumsimmobilie in Bergheim verbleibt im Eigentum 	P= 10 5	1	P

**Eine gleichzeitige Gewährung für eine vorhandene Behinderung und Pflegebedürftigkeit ist nicht möglich. Die höhere Punktzahl wird für die Bewertung herangezogen.*

Inkrafttreten

Der Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften der Kreisstadt Bergheim hat am 09.12.2020 i.V.m. dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 die Vergabegrundsätze beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird entsprechend der Anlage 1 A geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020

Gez.
Mießeler
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW.2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S.567), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl.I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl.I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl.I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Einsammeln und Befördern von Bioabfall. Unter Bioabfall sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ organischen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen ohne Topf, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Kunststoffverpackungen, auch biologisch abbaubare Kunststofftüten sowie Tierstreu, Exkrememente, Knochen, Federn, Haare und Asche dürfen nicht über das Biomüllgefäß entsorgt werden, sie können über das Restmüllgefäß entsorgt werden.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß

§ 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften in den Altpapierbehältern 240 ltr. und 1.100 ltr. mit blauem Deckel.

§ 6 Absatz 4 entfällt

§ 13 Absatz 4 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Bioabfälle sind in die Abfallbehälter mit braun gekennzeichnetem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2020
Der Bürgermeister

gez. Volker Mießeler

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung,

vom 23. Dezember 2020 bis 09. Februar 2021
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von
14.00 bis 16.00 Uhr

sowie am 07.01., 14.01., 21.01., 28.01. und 04.02.2021 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 1.05,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 23.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer